

Unternehmenssanierung mit Insolvenzplänen

Wenn Plan B versagt ...

PASCHEN

Rechtsanwälte



RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER
INSOLVENZVERWALTER



Thomas Keller

Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Insolvenzverwalter seit 1993
Partner von pkl Keller Spies Partnerschaft



Lutz Paschen

Rechtsanwalt
Spezialist für Forderungsmanagement
Partner von PASCHEN Rechtsanwälte



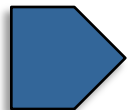
Ziele des Forderungsmanagements

> Hintergrund des Referats

Ziele des Forderungsmanagements

- Erfolgreiche Realisierung ausstehender Forderungen
- unter Vermeidung von Rückzahlungsverpflichtungen wegen Anfechtung erlangter Zahlungen durch den Insolvenzverwalter.
- bei Erhalt der Kundenbeziehung für die Zukunft, wenn möglich

aber: krisenbedingt steigt die Zahl von Schuldnern dramatisch an,
welche in Insolvenz geraten



Suche nach Wegen zur Erreichung der Ziele auch bei Insolvenz des Schuldners

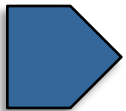
Gesetzliche Zielstellung des Insolvenzrechts

> Insolvenzrecht Basics

Ausgangssituation, 1 InsO

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

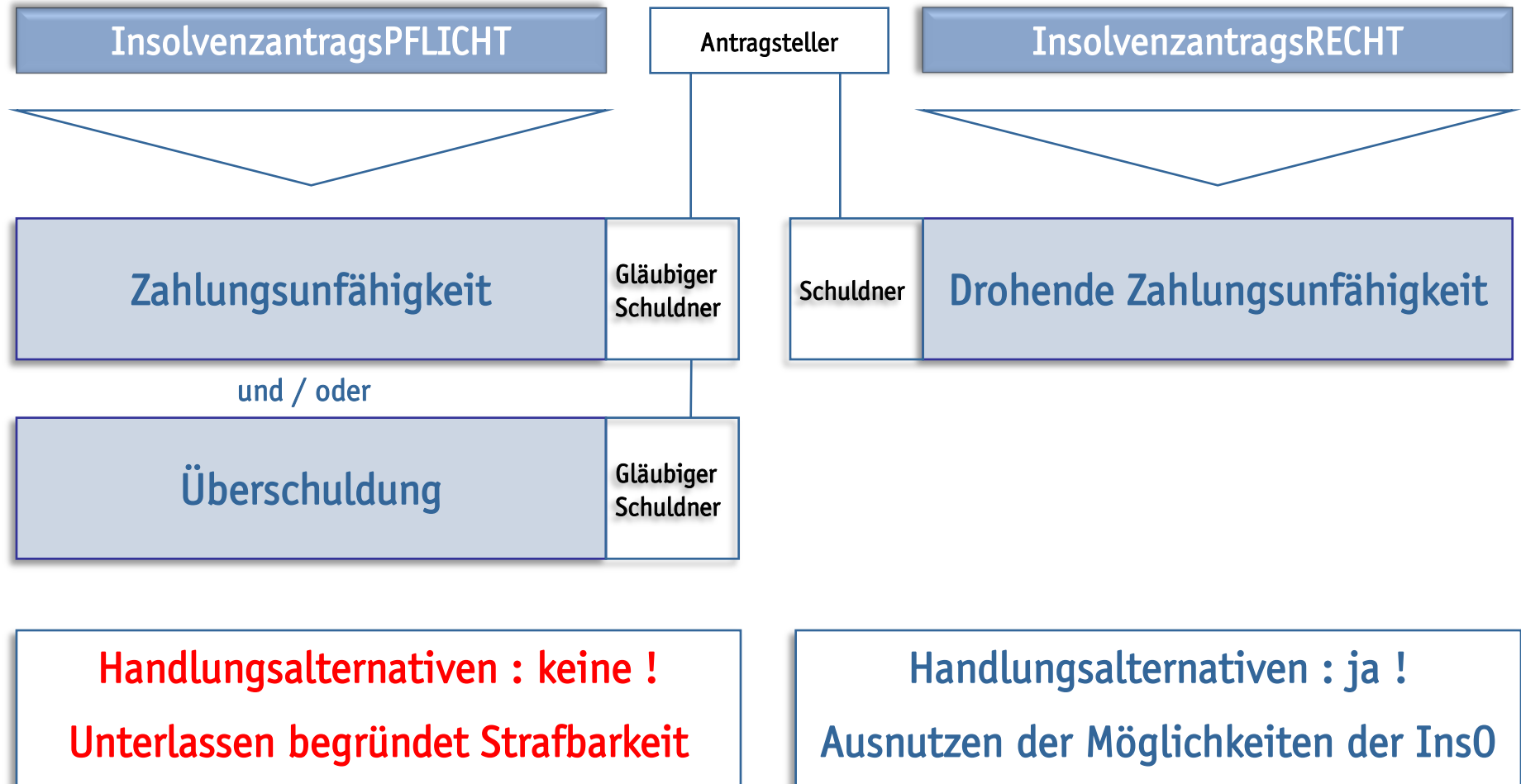
- Befriedigung der Gläubiger gemeinschaftlich und
- Geregelter Marktaustritt
- oder in einem **Insolvenzplan** eine abweichende Regelung zum **Erhalt des Unternehmens** getroffen wird.



Unternehmenserhalt geht nur mit einen Insolvenzplan

Insolvenzgründe Übersicht

> Insolvenzrecht Basics



Insolvenzgründe Definitionen

> Insolvenzrecht Basics

Zahlungsunfähigkeit

- wenn der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu bezahlen (§ 17 InsO)

Drohende Zahlungsunfähigkeit

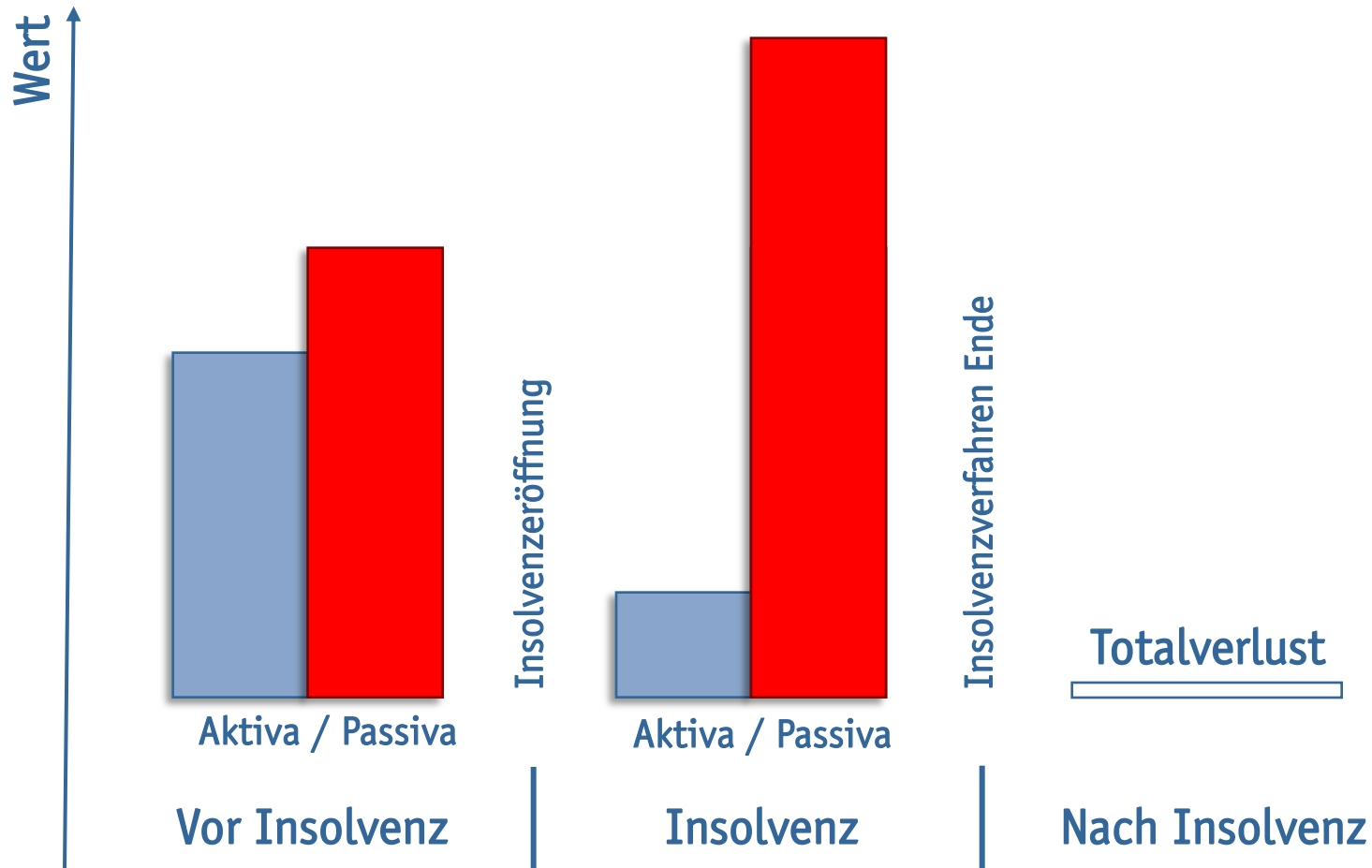
- wenn der Schuldner voraussichtlich nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen (§ 18 InsO)

Überschuldung

- wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (§ 19 InsO)

Verlauf Regelinsolvenzverfahren

> Insolvenzrecht Basics



Regelinsolvenz: Quotenermittlung

> Insolvenzrecht Basics

Aktiva = Masse

Abwertung Anlagevermögen

- Grundstücke
- Maschinen und Anlagen

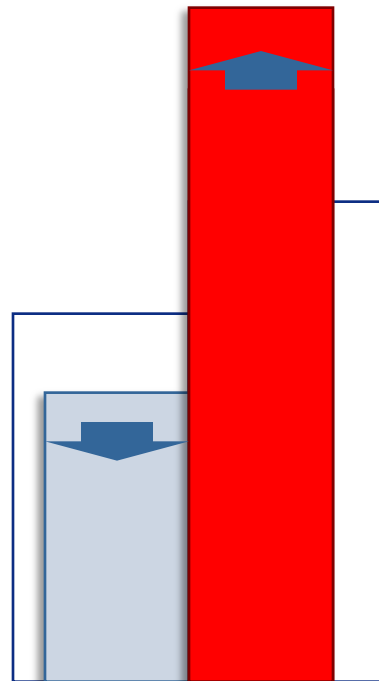
Abwertung Umlaufvermögen

- Vorräte
- Unfertige Erzeugnisse
- Forderungen

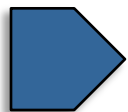
Passiva = Insolvenzforderungen

Anwachsung Verbindlichkeiten

- Schadensersatz Nichterfüllung
- Kosten Ausproduktion
- Lohn in Kündigungsfrist
- Masseverbindlichkeiten



Aktiva / Passiva



Aktiva sind die Basis für die Quote

PASCHEN
Rechtsanwälte

pkl  RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER
INSOLVENZVERWALTER

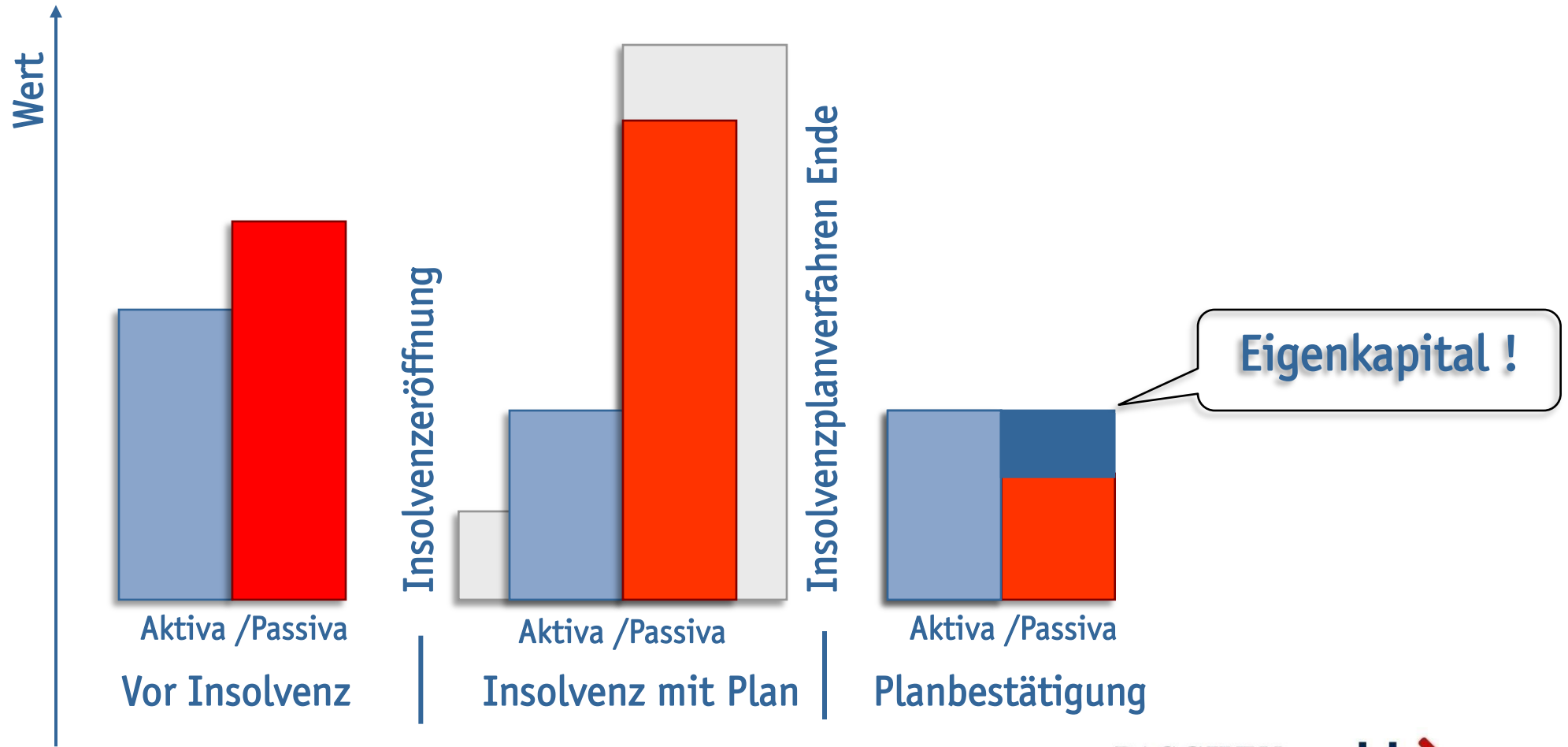
Insolvenzplan - Ziele des Planverfahrens

> Insolvenzplan

- Finanzwirtschaftliche und leistungswirtschaftliche Restrukturierung des Unternehmens
- Unternehmen wird entschuldet bis auf den wirtschaftlichen Wert seines Vermögens unter Wiederherstellung des Eigenkapitals
- Besserstellung aller Gläubiger gegenüber der Liquidation
- Erhalt von Arbeitsplätzen
- Vermeidung unnötiger Kosten und Verfahrensaufwände

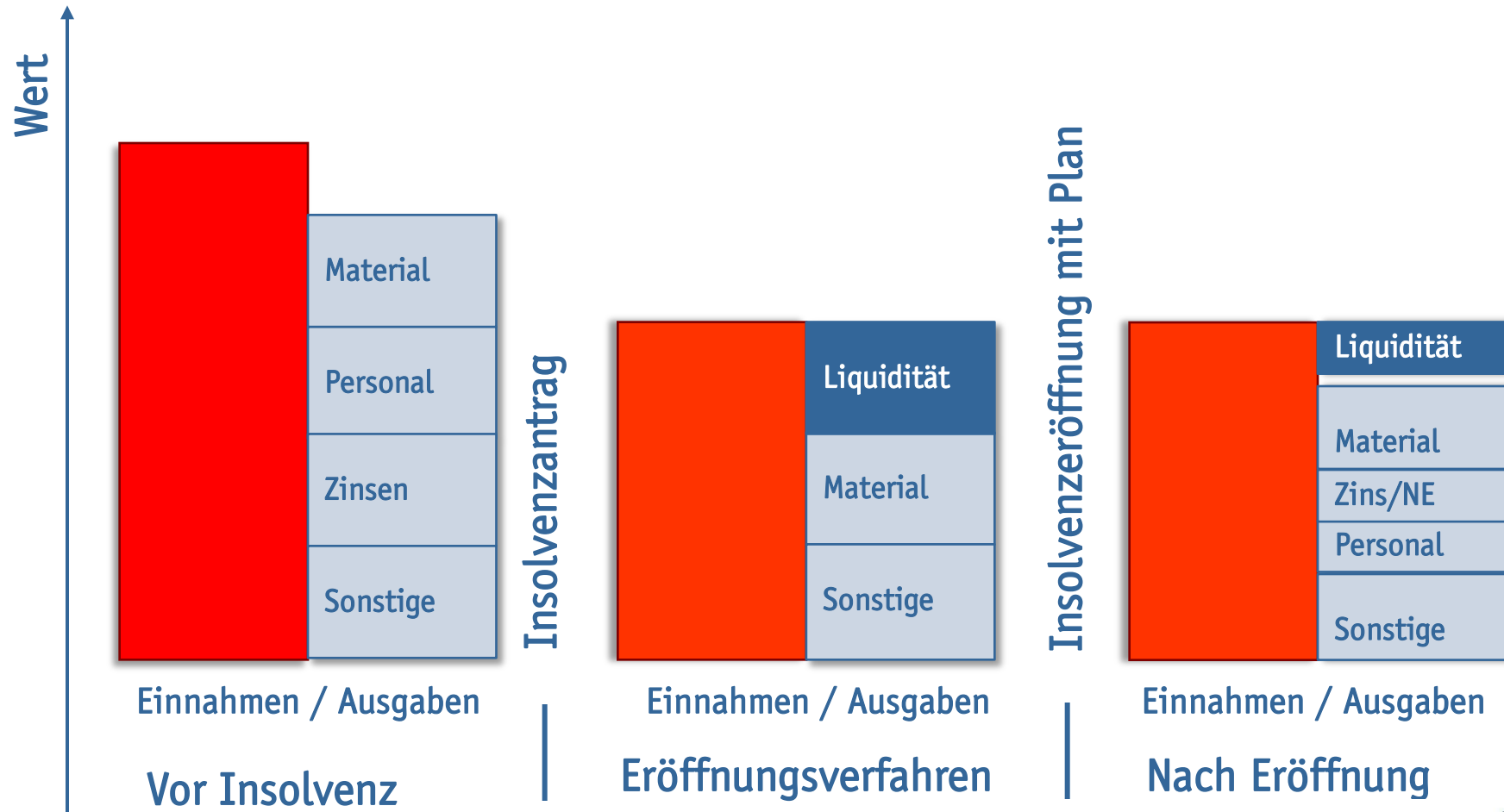
Verlauf Insolvenzplanverfahren

> Insolvenzplan



Liquiditätsbetrachtung im Insolvenzplanverfahren

> Insolvenzplan



Liquiditätswirksame Effekte im Eröffnungsverfahren

> Insolvenzplan

Insolvenzgeld

- Max. 3 Monate keine Personalkosten

Miete

- Kein Mietzins

Sozialversicherung

- Max. 3 Monate keine SV Beiträge

Steuer

- Keine Umsatzsteuer

Kapitaldienst

- Keine Zinsen und Tilgung

Insolvenzgeld Vorfinanzierung

> Insolvenzplan

- Mit Zustimmung des einzusetzenden vorläufigen Insolvenzverwalters
- Übernahme der Finanzierungskosten durch die Gesellschaft
- Arbeitnehmer erhalten monatlich Zahlungen in Höhe ihres Lohnanspruches
- kein Recht zur Leistungsverweigerung.

Insolvenzverwalter bzw. der Geschäftsleitung des Unternehmens in **Eigenverwaltung** hat

- Insolvenzrechtliche Sonderrechte
- mit einschneidender Wirkung
nach der Insolvenzordnung

Sonderrechte der Ins0

> Insolvenzplan

Erfüllung gewählt

Dauerschuldverhältnisse (ungekündigt)

Nichterfüllung/ Kündigung

Masseverbind-
lichkeiten

Insolvenzforderungen

Insolvenzeröffnung

Sonderrecht Eingriff in Absonderungsrechte

> Insolvenzplan



Nutzung gegen Willen
Sicherungsnehmer

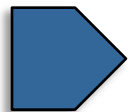
Abgeltung Verkehrswert

Nutzungsentschädigung

Sonderfall Insolvenz in Eigenverwaltung

> Insolvenzplan

- Insolvenzabwicklung durch das Unternehmen selbst
- mit nahezu allen Rechten eines Insolvenzverwalters
(Ausnahme : Insolvenzanfechtung, Haftungsansprüche)
- unter der Aufsicht eines Sachwalters



Geschäftsführung ist optimal handlungsfähig

Sonderfall Insolvenz in Eigenverwaltung

> Insolvenzplan

Voraussetzungen

- entsprechender Antrag des Schuldners
- nach den Umständen ist nicht zu erwarten, dass die Anordnung zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

Praxis

- Eintritt von Rechtsanwälten mit Verwaltererfahrung als Interimsgeschäftsführer in die Geschäftsleitung
- Rechtzeitige Antragstellung erhöht Bereitschaft zur Anordnung
- Sanierungskonzept sollte bei Anordnung in Grundzügen vorliegen
- Finanzierung des Verfahrens muss geklärt sein

Rechtsnatur Insolvenzplan

> Insolvenzplan

- **Insolvenzplan ist ein Vertrag** zwischen Schuldner und Gläubigern zur Bereinigung der Verbindlichkeiten
- **Gesetz gibt nur den Rahmen** vor (Planbestandteile, Abstimmungsverfahren, Rechtliche Wirkungen)
- **Weiter Gestaltungsspielraum** für den Planverfasser

Annahme des Insolvenzplans

> Insolvenzplan

- Insolvenzgläubiger werden in **Gruppen** zusammengefasst
- Abstimmung über den Insolvenzplan erfolgt in **jeder Gruppe separat**
- Entscheidend ist Zustimmung der Gruppe
- Höhe der in der Gruppe vertretenen Forderungen ist unbeachtlich
- Jede Gruppe hat die gleiche Gewichtung
- **Nur Mehrheit der abstimmenden Gruppen erforderlich**
- Bei Mehrheit **Zustimmungsersetzung** durch das Insolvenzgericht

Gesetzliche Vorgaben bei der Gruppenbildung

> Insolvenzplan

Es ist zu unterscheiden zwischen

- **absonderungsberechtigten** Gläubigern, wenn in deren Rechte eingegriffen wird und
 - **den nicht nachrangigen Gläubigern**
-
- Aus den Gläubigern mit gleicher Rechtsstellung können Gruppen gebildet werden, in denen Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden

Abstimmungsprocedere

> Insolvenzplan

Grundsatz



Jede Gruppe gleiche Stimme



Recht der doppelten Mehrheit



Zustimmung der Gruppenmehrheit

Das heißt ...



Gruppe mit 10 T€ oder
Gruppe mit 1 Mio €:
Kein Unterschied der Stimme



Mehrzahl der Gruppenmitglieder und
Mehrheit der Forderungen müssen
zustimmen



Mehrheit der Gruppen entscheidend;
Zustimmungersetzung

Schaffung von Liquidität

- Insolvenzausfallgeld
- Keine Steuern
- Kein Kapitaldienst
- Keine Miete

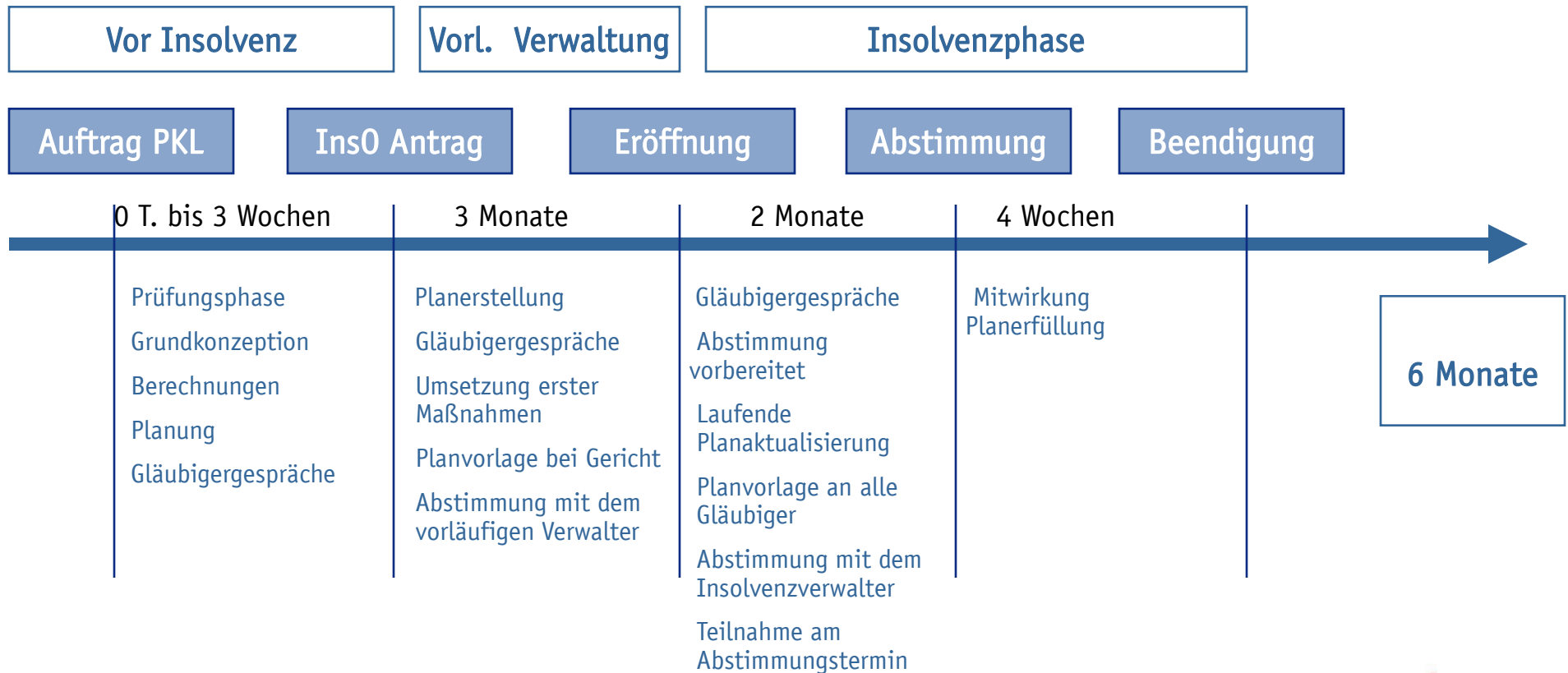
Nutzung der Sonderrechte der InsO

- Erfüllungswahl
- Kündigung
- Firewall

Zeitlicher Verlauf eines Planverfahrens

> Insolvenzplan

Zeitraum



Fazit Insolvenzplan

> Insolvenzplan

Ziel

- Restrukturierung mit Mitteln der Insolvenzordnung

Erreichbar durch ...

- Ausnutzen des Schutzes und der Möglichkeiten der Insolvenzordnung

Vorteile I

- Transparent für die Beteiligten
- Wiederherstellung Wettbewerbsfähigkeit

Vorteile II

- Anteile werden wieder werthaltig
- Arbeitsplätze werden erhalten

Fazit Insolvenzplan

> Insolvenzplan

Vorteile III

- Schnelles Verfahren:
ca. 6-8 Monate

Vorteile IV

- Über Beteiligung an dem Unternehmen können Verluste kompensiert werden

Vorteile V

- Schuldnerunternehmen bleibt auch zukünftig als Abnehmer erhalten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

www.paschen.cc

www.pkl.com

PASCHEN

Rechtsanwälte

pkl  RECHTSANWÄLTE
STEUERBERATER
INSOLVENZVERWALTER